

Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

Vom 6. August 2010 – II 330 – 175-200

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 4

Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

1.1 Gemäß § 20 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können den Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern, kreisfreien Städten, Ämtern, Landkreisen und Zweckverbänden Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen auf Antrag bereitgestellt werden, soweit sie sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben. Für nicht investive Zwecke können auf Antrag Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden, soweit dies zur Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses notwendig ist.

Freie Kassenmittel können aufgrund eines formlosen Antrages zur Förderung von Investitionen und nicht investiven Zwecken auch zur Abdeckung besonderer vorübergehender Liquiditätsbedarfe für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Refinanzierung muss dabei als gesichert gelten und dargestellt werden.

1.2 Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung von Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises, die zu einer Erneuerung, Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Infrastruktur beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Hierzu zählen insbesondere kommunale Kooperationen, Aufgaben, die für Einwohner des Umlandes wahrgenommen werden, und Investitionen, die nachhaltig Folgekosten einsparen oder Synergien auslösen. Ebenen übergreifende E-Government-Vorhaben, die der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunalen Landesverbänden in der jeweils aktuellen Fassung über eine gemeinsame E-Government-Initiative entsprechen, sind förderfähig.

2.2 Sonderbedarfszuweisungen können auch als Komplementärfinanzierung für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht vollständig bereitgestellt und Kredite nicht in erforderlichem Umfang genehmigt werden können.

2.3 Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung, Baunebenkosten und Ausstattungskosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte oder Zweckverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden auf Antrag für die unter Nummer 2 genannten Förderbereiche gewährt.
- 4.2 Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen im Haushaltsplan oder bei noch kameral buchenden Antragstellern bezogen auf Investitionen der Folgejahre im Investitionsprogramm unter den Voraussetzungen des § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung oder der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik veranschlagt sein. Für Gemeinden die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln der kommunalen Doppik führen, ist eine Darstellung in der Haushaltsplanung erforderlich. Bei investiven Maßnahmen sind die entstehenden Folgekosten zu berücksichtigen. Sie sind gemäß § 5 Nummer 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik oder gemäß Nummer 5.9 der Ausführungsanweisungen zur Gemeindehaushaltsverordnung für noch kameral buchende Zuwendungsempfänger darzustellen.
Im Zusammenhang mit einer Förderentscheidung werden die dauernde Leistungsfähigkeit sowie besondere Belastungen des Antragstellers berücksichtigt.
- 4.3 Sonderbedarfszuweisungen setzen voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird sowie alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.
- 4.4 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus speziellen Deckungsmitteln (Gebühren und Beiträge) refinanziert werden können.
- 4.5 Bleibt ein Projekt teilweise kreditfinanziert, so wird eine Sonderbedarfszuweisung nur bewilligt, wenn der Kreditanteil den Finanzspielraum soweit unberührt lässt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Körperschaft nicht nachhaltig gefährdet wird. Maßgeblich ist eine ausgewogene auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung der kommunalen Haushaltssituation.
- 4.6 Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein oder es muss eine Zustimmung des Innenministeriums zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.
- 4.7 Bei Hoch- oder Tiefbauten ist das dazugehörige Eigentum an Grund und Boden oder ein eigentumsgleiches Recht oder dingliches Nutzungsrecht Fördervoraussetzung.
- 4.8 Die Bewilligung von Liquiditätshilfen nach Nummer 1.1 Satz 2 setzt zwingend die Darstellung der Refinanzierung in einem mittelfristigen Zeitraum voraus.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Sonderbedarfszuweisungen werden als Projektförderung in Gestalt von Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Sonderbedarfszuweisung beträgt

- a) bei Komplementärfinanzierungen zu Maßnahmen mit Drittförderung im Regelfall bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragsteller zu tragen sind,
 - b) bei Investitionsmaßnahmen ohne Drittförderung im Regelfall bis zu 40 Prozent und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Auszahlungen,
 - c) bei nicht investiven Maßnahmen in Abhängigkeit von der dauernden Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Regelfall bis 50 Prozent der Ausgaben.
- 5.3 Der kommunal verbleibende Eigenanteil kann bei kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden durch eine Zuweisung des Landkreises im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion ersetzt werden. Soweit der vom Landkreis finanzierte Anteil mindestens 10 Prozent beträgt, sind diese Vorhaben in der Entscheidungsfindung durch den Zuwendungsgeber vorrangig zu berücksichtigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sonderbedarfszuweisungen sind gegenüber dritten Zuwendungsgebern als (fremdfinanzierter) Eigenanteil anzugeben. Bei der Berechnung des zuwendungsfähigen Betrages werden Drittförderungen angerechnet. Sonderbedarfszuweisungen für investive Zwecke gelten als zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 37 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und sind als Sonderposten zum Anlagevermögen in der Bilanz des Antragstellers auszuweisen. Bei Sonderbedarfszuweisungen für nicht investive Zwecke bestimmt sich die bilanzielle Behandlung aus der konkreten Zweckbestimmung.

Bei noch kameral buchenden Zuwendungsempfängern sind Sonderbedarfszuweisungen, soweit sie zur Förderung von Investitionen dienen, im Vermögenshaushalt und bei nicht investiven Zwecken im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Einnahmen oder Ausgaben von Sonderbedarfszuweisungen werden nach Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik durchgängig als Einzahlungen oder Auszahlungen gebucht.

Anträge sollen in der Regel mindestens ein Antragsvolumen von 100 000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen (Strukturschwäche, ländlicher Raum) 50 000 Euro, umfassen.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge auf Sonderbedarfszuweisungen sind gemäß Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift formgerecht an das Innenministerium zu stellen. Anträge auf Liquiditätshilfen nach Nummer 1.1 Satz 2 unterliegen keinen gesonderten Formvorschriften. Der zu fördernde Sachverhalt ist umfassend zu beschreiben; die Höhe der beantragten Förderung ist plausibel zu begründen. Bei kreisangehörigen Gemeinden sind die Anträge über die Landrätin/den Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese/dieser hat gemäß Anlage 2 die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen, die Förderungswürdigkeit des Vorhabens zu beurteilen und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Trägers zu bewerten. Bei kreditfinanzierten Eigenanteilen ist zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen Stellung zu nehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

- 7.2 Sofern für Investitionen Sonderbedarfszuweisungen beantragt werden, ist eine fachliche Prüfung erforderlich. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Betrieb für Bau und Liegenschaften zu beteiligen. Von einer Beteiligung soll abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 500 000 Euro (bis zum 31. Dezember 2010 2 500 000 EUR) nicht übersteigen.
- 7.3 Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag nach Anlage 3 des Bewilligungsbescheides (Mittelanforderung) ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hatte. Voraussetzung ist, dass die vom Träger der Leistung nachgewiesenen Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der erwarteten Gesamtausgaben des Vorhabens betragen.
- 7.4 Über die gewährten Sonderbedarfszuweisungen haben die Zuwendungsempfänger nach näherer Bestimmung im Bewilligungsbescheid einen Verwendungsnachweis nach Muster 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 25. November 2004 (AmtsBl. M-V S. 1038) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S.